

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin (JIB)

vom 15. Mai 2024

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 15. Mai 2024 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Vorauswahl
- § 7 Zugangsprüfung
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Protokoll
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin (JIB).

§ 2 Gebühren

Die Teilnahme am Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Bewerbung. Näheres regeln die Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin sowie die Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin oder in einem vergleichbaren mindestens sechssemestrigen Studiengang einer anderen Musikhochschule im In- oder Ausland,
2. eine besondere künstlerische Begabung für diesen Studiengang und
3. die Beherrschung der
 - a. deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens oder
 - b. englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt eine Bewerbung im Online-System gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss in der festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des persönlichen, des künstlerischen und des beruflichen Werdegangs) einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet des Studiengangs,
2. ein Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten und noch ausstehenden Leistungen,
3. eine digitale Dokumentation (Arbeitsproben aus dem Bereich des Jazz) der künstlerischen Fähigkeiten, für welche sich der*die Studienbewerber*in alleine bzw. hauptsächlich verantwortlich zeichnet (Dauer: ca. zehn bis 15 Minuten; begleitende Texte sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen),
4. der Nachweis der erforderlichen
 - a. deutschen Sprachkenntnisse oder
 - b. englischen Sprachkenntnisse,
5. der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr gemäß § 2 und
6. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten und erbrachter Studienabschlüsse.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig bzw. nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Wer die in § 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die für das Studium in diesem Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung festzustellen.

(2) Das Zulassungsverfahren setzt sich aus einer Vorauswahl und einer Zugangsprüfung zusammen.

§ 6 Vorauswahl

(1) Aufgrund der eingereichten digitalen Dokumentation (Arbeitsproben) wird eine Vorauswahl durchgeführt.

- (2) Die Vorauswahl besteht, wessen Arbeitsproben nicht bereits bei erster Begutachtung den Mangel der für diesen Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung erkennen lassen.
- (3) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

§ 7 Zugangsprüfung

- (1) Wer die Vorauswahl bestanden hat, wird zur Zugangsprüfung eingeladen. Aufgrund der Zugangsprüfung wird über die Zulassung zum Studium in diesem Studiengang entschieden.
- (2) In der Regel findet die Zugangsprüfung im Wintersemester für die Aufnahme des Studiums im darauf folgenden Sommersemester statt.
- (3) Die Zugangsprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 1. Auswertung der einzureichenden Arbeitsproben,
 2. Vorspiel (Dauer: ca. 20 Minuten) eines selbst gewählten variantenreichen Programms mit improvisatorischen Anteilen aus dem Bereich des Jazz – eigene Kompositionen erwünscht – mit eigenem oder vom Institut bereitgestelltem Ensemble und
 3. Kolloquium (Dauer: ca. zehn Minuten).
- (4) Studienbewerber*innen erhalten mit der Einladung ein detailliertes Informationsblatt zur Durchführung der Zugangsprüfung.
- (5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der*die Studienbewerber*in in der Zugangsprüfung die für das Studium erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat.
- (6) Das Jazz-Institut Berlin behält sich das Recht vor, die Zugangsprüfung vollständig oder in Teilen im Online-Format durchzuführen.
- (7) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

§ 8 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihres Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*in, wird von der Gemeinsamen Kommission (GK) für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von hauptberuflichen Professoren bzw. hauptberuflichen Professorinnen und akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit.
- (3) Vorsitzende*r der Zulassungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in können nur hauptberufliche Professoren oder hauptberufliche Professorinnen sein.
- (4) Die hauptberuflichen Professoren und hauptberuflichen Professorinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Professor bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Professorin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 beschlossen werden.
- (5) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden von der GK bestimmt.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der*Die Studienbewerber*in wird zum Studium zugelassen, wenn er*sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.
- (2) Der Beschluss wird unverzüglich bekannt gegeben und dem*der Studienbewerber*in wird das Ergebnis jedes Abschnittes des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.
- (3) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Sommersemester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GK.
- (4) Personen, die zum Masterstudiengang zugelassen wurden und ein Bachelorstudium mit einer Dauer von weniger als vier Jahren bzw. mit einem Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten abgeschlossen haben, müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs „Jazz (Vocal/Instrumental)“ erbringen, damit zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 360 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Die Regelungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Jazz (Vocal/Instrumental)“ gelten entsprechend. Die Dauer und der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem bisherigen Bachelorabschluss: Studierende, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 Leistungspunkten absolviert haben, müssen in der Regel zwei weitere Semester (60 Leistungspunkte) absolvieren. Studierende, die ein siebensemestriges Bachelorstudium mit 210 Leistungspunkten absolviert haben, müssen in der Regel ein weiteres Semester (30 Leistungspunkte) absolvieren. Die Entscheidung über die Inhalte trifft die Zulassungskommission am Ende der Zugangsprüfung unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstands. Über die Dauer, den Umfang und die Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind die zum Masterstudiengang zugelassenen Personen mit dem Zulassungsbescheid zu informieren.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Zugangsprüfungen finden hochschulöffentlich statt. Studienbewerber*innen sowie Mitglieder des Jazz-Instituts Berlin werden nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen bevorzugt. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Studienbewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 11 Protokoll

Über den Verlauf des Zulassungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die Beurteilung der Prüfungsleistungen, das Abstimmungsergebnis und die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Anzeiger der Universität der Künste als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin in Kraft.

Diese Zulassungsordnung wurde am 15. August 2024 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege gemäß § 90 Absatz 1 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz befristet für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 bestätigt.